



**Kathrin Müller-Coray**  
Stampfenbachstrasse 30  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 24 63  
Fax +41 (0)43 259 51 51  
kathrin.mueller@gd.zh.ch

An die ambulanten und stationären  
Langzeitpflegeinstitutionen

118-2019 / 1001-03-2019 / kmu

11. März 2019

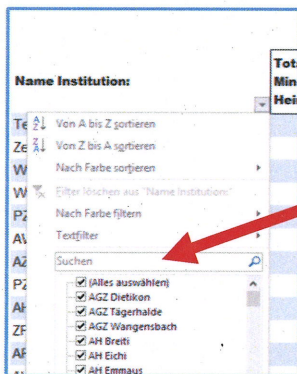
### **Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege – weitere Informationen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie mit Schreiben vom 4. März 2019 informiert, ist die vom Regierungsrat verabschiedete Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege (ALV) per 1. Januar 2019 in Kraft getreten und ist unter Eingabe der Ordnungs-Nr. 855.12 jederzeit abrufbar:

[https://www.zh.ch/internet/de/rechtliche\\_grundlagen/gesetze/einfache\\_suche.html#a-content](https://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/einfache_suche.html#a-content)).

Die Berechnungen der Pflichtleistungen für die Jahre 2019-2021, basierend auf den statistischen Erhebungen von 2016, können Sie der unter dem Titel «Ausbildungsverpflichtung Langzeitversorgung – weitere Informationen» aufgeschalteten Excel-Tabelle entnehmen. Das Abrufen der Daten betreff eigener Institution geschieht wie folgt:



Im geöffneten Excel-Dokument «Überblick berechnete Soll-Leistungen für die Jahre 2019 bis 2021» im Textfilter den Institutionsname eingeben

Ebenfalls ist der Regierungsratsbeschlusses Nr. 1196/2018 vom 4. Dezember 2018 mit den grundsätzlichen Erläuterungen zur Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege und den Begründungen zu den einzelnen Bestimmungen aufgeschaltet. Details zur Umsetzung der Ausbildungspflicht können darin nachgelesen werden.

Für neu gegründete Institutionen ab 2016 wird zeitnah eine zusätzliche Liste mit den Pflichtleistungen gemäss § 1 Abs. 3 der oben genannten Verordnung aufgeschaltet und laufend aktualisiert.

Freundliche Grüsse

  
Kathrin Müller-Coray